

# Bayerisches Fachverbands-Blattl

März 2022

## Grußwort des Vorsitzenden

### In dieser Ausgabe

- 1 Grußwort des Vorsitzenden
- 2 Herbst- bzw. Winterdienstbesprechungen 2021/2022 – Ein Rückblick
- 3 Fachtagung Person standswesen mit Verbandsversammlung 2022 in Coburg – Ein Ausblick
- 4 Klarstellung zur neuen Todesbescheinigung
- 5 Das besondere Behördenpostfach (beBPo)
- 6 In eigener Sache: Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2022

Impressum

Liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte, liebe Kolleginnen und Kollegen in den unteren, oberen und obersten Aufsichten,

große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus! Eine altbekannte Redewendung, die wieder zutreffen darf.

Nach dreijähriger (coronabedingter) Pause werden wir wieder unsere altbewährte und hochinteressante Fachtagung stattfinden lassen. Unser Ziel wird diesmal das oberfränkische Coburg sein. Sie durften es bereits den Vorankündigungen entnehmen und ich hoffe, möglichst viele von Ihnen bei dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Das Programm ist breit gefächert. Vorträge aus der Praxis, wie z.B. „Die elektronische Sammelakte in der täglichen Praxis“ von unserem Kollegen Dirk Uhrig aus Neuwied oder „Die Reform des deutschen Namensrechts – Bericht aus der Arbeitsgruppe Namensrecht“ von Matthias Hettich, Richter am VGH Mannheim und Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des BDS werden Ihnen präsentiert.

Einige wichtige Themen, die auf der Fachtagung keinen Platz mehr gefunden haben, aber dennoch unsere tägliche Praxis betreffen, wollen wir Ihnen kurz vor „Ladenschluss“ noch mit unserem fünften Fachverbandsblattl präsentieren.

Schauen Sie rein, aber kommen Sie vor allem nach Coburg.

Soweit dort ein Hygienekonzept noch erforderlich sein wird, werden wir dieses zeitnah auf unsere Homepage stellen.

Herzliche Grüße,

Ihr



Mathias Müller



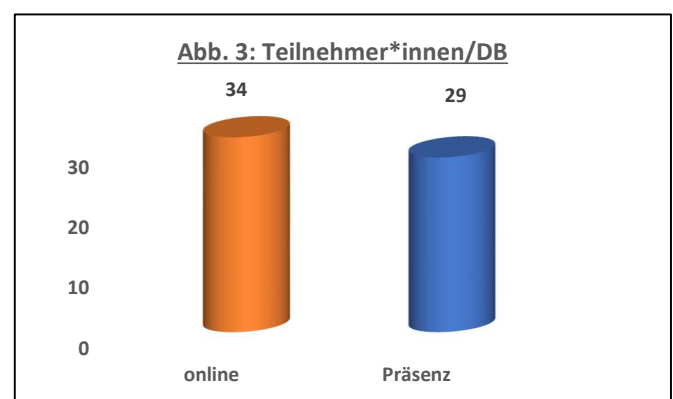
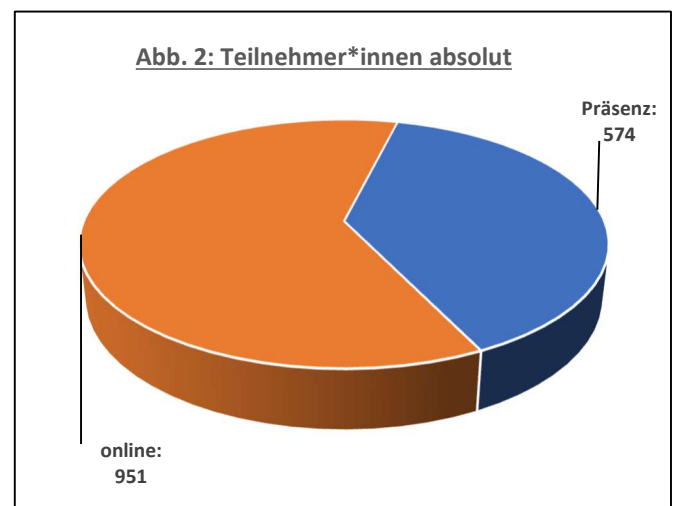
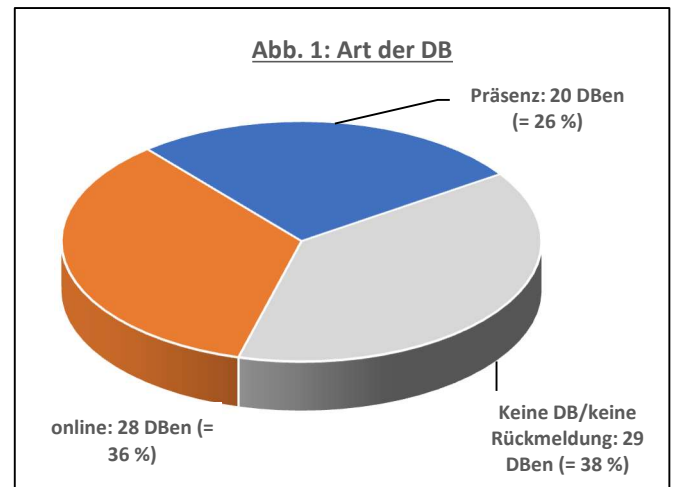
## Herbst- bzw. Winterdienstbesprechungen 2021/ 2022 – Ein Rückblick

Lange Zeit war nicht absehbar, ob die Dienstbesprechungen im Herbst 2021 überhaupt stattfinden können. Die Standesämter waren stark interessiert, der Fachverband hochmotiviert, aber die Pandemie stellte alles immer wieder in Frage und auf dieser Basis konnte die Teilnahme nicht wie sonst üblich als Dienstpflicht festgesetzt werden. So war es allen örtlichen Aufsichten freigestellt, die Schulungen anzubieten.

Für den Fachverband war und ist die Durchführung der Veranstaltungen in Präsenz immer das Maß aller Dinge, was im Herbst 2021 auch machbar erschien. Mit zunehmendem Anstieg der Inzidenzen beschloss der Fachverband, die Dienstbesprechungen auch online anzubieten und gleichzeitig das Zeitfenster für die Durchführung zu strecken, was in Zusammenarbeit mit den Aufsichten im Winter 2021/2022 auch gelang. Allen Beteiligten dafür herzlichen Dank für ihren Einsatz und ihr Engagement! Die Teilnehmer\*innen nahmen die Informationen mit größtem Interesse auf und zeigten sich dankbar nach fast zwei Jahren wieder mündliche und/oder visuelle Informationen zu erhalten. Die Fachberater\*innen standen mit großem Einsatz den Teilnehmer\*innen dafür sehr gerne zur Verfügung. Leider ist es nicht gelungen, flächendeckend die Schulungen entweder in Präsenz oder online anzubieten. Auf der Basis der von allen Beteiligten gewonnenen Erfahrungen waren die Ergebnisse speziell bei den virtuellen Veranstaltungen sehr positiv und sollten weiterentwickelt werden, um auf Szenarien wie die Coronapandemie im Bereich der Dienstbesprechungen adäquat reagieren zu können.

Soweit bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe Daten von den Aufsichten geliefert werden konnten, haben wir versucht, die Dienstbesprechungen auszuwerten und die Ergebnisse in knappen Grafiken darzustellen. In Abbildung 1 ist das Verhältnis der durchgeführten Veranstaltungen nach Präsenz und online dargestellt. Abbildung 2 zeigt die absolute Anzahl der Teilnehmer\*innen in den verschiedenen Arten der Durchführung. Die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer\*innen je Veranstaltung ist aus Abbildung 3 ersichtlich. Insgesamt erreichten wir 1.525 Teilnehmer\*innen in 48 Veranstal-

tungen. Ein Ergebnis, das in Zeiten der Pandemie durchaus bemerkenswert ist.



Abschließend nochmals herzlichen Dank an alle Aufsichten, Teilnehmer\*innen und Fachberater\*innen, dass Sie sich in diesen so komplizierten Zeiten der Herausforderung bei der Dienstbesprechung im Herbst/Winter 2021/2022 gestellt und neue Konzepte entwickelt haben, die auch für die Zukunft tragfähig erscheinen. Unabhängig davon wird keine virtuelle Veranstaltung den persönlichen Kontakt

untereinander bei den Präsenzveranstaltungen ersetzen können und auf diesen persönlichen Kontakt freuen sich alle Fachberater\*innen, wenn die Pandemie entsprechende Möglichkeiten nicht mehr verhindert.

### Fachtagung Personenstandswesen mit Verbandsversammlung 2022 in Coburg – Ein Ausblick

Vom 09. bis 11. Mai 2022 findet in Coburg im Kongresshaus Rosengarten unsere ursprünglich für 2021 geplante Fachtagung statt. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme! Zur Eröffnung der Tagung hat neben dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Dominik Sauerteig, auch der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, sein Kommen zugesagt.



Es erwartet Sie/Euch ein abwechslungsreiches Programm mit vielen aktuellen Themen: Matthias Hettich, Richter am VGH Mannheim und Mitglied der Arbeitsgruppe Namensrecht wird aus dieser zur Reform des deutschen Namensrechts berichten.

Gerald Wucherpfennig, Vorsitzender des niedersächsischen Fachverbandes, wird eine Handreichung zur Stellung der Standesbeamten\*innen vorstellen. Michael Rodenburger, Leiter des Standesamts Coburg und vielen von Ihnen/Euch als Fachberater bekannt, wird aus seinem deutsch-französischen Alltag berichten.

Ein in der Presse sehr aktuelles Thema ist die Geschlechtsidentität. Hierzu sind in Kürze eine Neuregelung und die Ablösung des Transsexuellengesetzes zu erwarten. Prof. Dr. Anatol Dutta, Ludwigs-Maximilians-Universität Mün-

chen, wird darüber referieren, welche neuen Aufgaben hier auf die Standesämter warten. In Österreich wurde Ende 2014 ein zentrales Personenstandsregister eingeführt. Waltraud Hager, Standesbeamtin in Schärding und Vorsitzende des österreichischen Fachausschusses wird berichten, welche Auswirkungen das ZPR auf das Personenstandsrecht in Österreich hat. Torsten Hensel, Standesamtsaufsicht der Landeshauptstadt München und ebenfalls seit Jahren als Fachberater engagiert, befasst sich mit Personen ohne nachgewiesene Identität.

Die Registermodernisierung im Standesamt wird von Walter Königbauer, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, vorgestellt. Die rechtliche Beurteilung von Privatscheidungen ist das Thema von Frau Dr. Jennifer Antomo, Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Zudem wird Dirk Uhrig, Vorstandsmitglied im Fachverband Rheinland-Pfalz, über die elektronische Sammelakte in der täglichen Praxis berichten.

Eingebunden in die Tagung findet am Dienstag, 10. Mai 2022 um 9 Uhr die Verbandsversammlung statt, ebenfalls im Kongresshaus Rosengarten. Sollten aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen die Kapazitäten dort nicht ausreichen, behalten wir uns vor, die Veranstaltung innerhalb des Stadtgebiets Coburg zu verlegen. Wir informieren dazu ggfs. im Lauf der Tagung und natürlich auf unserer Homepage.



Wir weisen zudem auch auf unser Rahmenprogramm hin. U. a. wird am Montagabend im Festsaal des Kongresshauses Rosengarten ein Gala-Abend stattfinden, zu dem alle ebenfalls herzlich eingeladen sind.

Alle Informationen und der Link zur Anmeldung sind auf unserer Homepage [www.standesbeamte-bayern.de](http://www.standesbeamte-bayern.de) zu finden. Für die Anmeldung benötigen Sie einen Einladungscode, der über die Regierung von Mittelfranken Mitte Februar 2022 per E-Mail versandt wurde. Wir bitten um Verständnis, dass wir bei pandemiebedingten



Einschränkungen u. U. die Zahl der Teilnehmer\*innen bei den Veranstaltungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung beschränken müssen.

### Klarstellung zur neuen Todesbescheinigung

Im Zuge der Änderung der Bestattungsverordnung zum 01. April 2021 wurde das Formular der Todesbescheinigung ab 01. Juli 2021 geändert. Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (BayStMGP) vom 31. Mai 2021 (Az. 32i-G8072.12-2020/15-46; BayMBl. 2021 Nr. 438) teilte dieses mit, dass das alte Formular noch bis Ende des Jahres 2021 genutzt werden darf.

Die Einführung des neuen Formulars – insbesondere des Blattes 2 der Todesbescheinigung (Illa) – führte in vielen Standesämtern zu Unsicherheiten.

Blatt 2: Verbleib bei dem Verstorbenen		Todesbescheinigung		– Nicht-vertraulicher Teil –	
Bitte Formular leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen und dabei fest aufdrücken					
Personalanfragen				Vorname	
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Wird vom Standesamt ausgefüllt		Stirbtell beurkund. Sterberegisternummer	
Städt. Hausnummer		PLZ, Wohnort		Beurkundung zurückgew. Nummer	
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)		Geburtsort			
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbekannt		Sterbeweitpunkt (Tag, Monat, Jahr)		Nach eigenen Feststellungen	
Sterbeweitpunkt (Tag, Monat, Jahr)		Auffindungsort (Tag, Monat, Jahr)		Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	
Falls Sterbeweitpunkt nicht bestimmbar		Nachgebüßte lebend gesehen (Tag, Monat, Jahr)		Sterben, Monat	
Kategorie Sterbeseite <input type="checkbox"/> Wah- <input type="checkbox"/> Jung- <input type="checkbox"/> Stas. Pflege- <input type="checkbox"/> Inst. <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Anst. des <input type="checkbox"/> Krankenhaus <input type="checkbox"/> Sonst. <input type="checkbox"/> Totewart <input type="checkbox"/> Natürlicher Tod <input type="checkbox"/> Todewart ungeklärt <input type="checkbox"/> Anrufpunkt für einen nicht natürlichen Tod					
<b>ACHTUNG! VOR WEITEREM AUSFÜLLEN BITTE DIESE UND DIE VORHERIGE SEITE ABTRENNEIN!</b> (BLATT 1 UND 2 NICHT-VERTRAULICHER TEIL)					
Identifikation					
<input type="checkbox"/> Auf Grund eigener Kenntnis		<input type="checkbox"/> Nach Einzicht in den Personalausweis / Reisepass		<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen / Dritten	
<input type="checkbox"/> Nach Möglichkeit					
Ort des Versterbens					
<input type="checkbox"/> Sterbort		<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls Sterbort unbekannt)			
Städt. Hausnummer (falls im Krankenhaus o.ä.)		Wohnanschrift (siehe oben)			
PLZ					
Warnhinweise					
<input type="checkbox"/> Herzstillmacher					
<input type="checkbox"/> Infektionsgefahr – infektiöse Leiche (Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Bayerischer Bestattungsverordnung erforderlich)					
<input type="checkbox"/> Infektionsgefahr – hochkontagiöse Leiche (Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Bayerischer Bestattungsverordnung erforderlich)					
<input type="checkbox"/> Chemische Kontamination oder Vergiftung gem. § 16 + ChemG <input type="checkbox"/> Radionuklide <input type="checkbox"/> Sonstiges					
Zusatzangaben bei Totgeborenen					
Totgeborene oder in der Geburt gestorbene Leibesfrucht von mindestens 500 g					
<input type="checkbox"/> Als tote Leibesfrucht geboren		<input type="checkbox"/> In der Geburt verstorben		Schwangerschaftswoche <input type="text"/>	
				Gewicht der Leibesfrucht in g <input type="text"/>	
Ärztliche Bescheinigung					
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.					
Ort, Datum und Zeitpunkt des Leichenschaus					
Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztlichen Äußerung					

In den erläuternden Hinweisen zum Weg der Todesbescheinigung heißt es dazu nämlich:

„Blatt 2 [...] wird nach dem Ausfüllen abge-

trennt und verbleibt zunächst als Transportbegleitdokument bei der Leiche. Die Angehörigen oder ihre Beauftragten [...] sorgen für die Anbringung eines Bearbeitungsvermerks durch das Standesamt. Blatt 2 wird letztlich in den Unterlagen des Friedhofsträgers aufbewahrt.“

Die Formulierung „**verbleibt [...] bei der Leiche**“ führte in der Praxis dazu, dass die Kliniken teilweise das Formular **in den Sarg** legten. Viele Standesämter nahmen dieses Formular dann zur Bearbeitung nicht mehr an. Andere Standesämter verweigerten die Bearbeitung des Sterbefalles, bevor Blatt 2 bei ihnen vorgelegt wurde. Manche Bestattungsunternehmen wollten Blatt 2 gar nicht beim Standesamt vorlegen, weil sie es nicht für nötig hielten.

Am 11. Januar 2022 fand deshalb auf Anregung des Fachverbandes ein Gespräch mit Vertreter\*innen des BayStMGP, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Bestatterverbandes Bayern e.V. und des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. statt. Im Ergebnis dessen versandte das BayStMGP am 10. Februar 2022 ein erläuterndes Rundschreiben.

Darin wird klargestellt, dass Blatt 2 der Todesbescheinigung nach dem Ausfüllen **abzutrennen** und es zu vermeiden ist, dass das Formular direkten Kontakt zur Leiche bekommt. Es soll stattdessen zunächst **in den Unterlagen** desjenigen aufbewahrt werden, in dessen Gewahrsam sich die Leiche jeweils befindet (z.B. in den Unterlagen des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung oder nach Abholung der Leiche in den Unterlagen des Bestattungsunternehmens). Das Bestattungsunternehmen ist **verpflichtet**, den **Bearbeitungsvermerk** des Standesamtes auf Blatt 2 **anbringen zu lassen**. Das Standesamt hat jedoch bereits mit Erhalt der Sterbefallanzeige und von Blatt 1 der Todesbescheinigung (d.h. auch ohne Blatt 2) mit der Bearbeitung des Sterbefalles zu beginnen. Blatt 2 dient dem Bestattungspersonal als Transportbegleitdokument und ist vom Standesamt nach Anbringung des Bearbeitungsvermerks in jedem Fall wieder an das Bestattungsunternehmen **zurückzugeben**.

Mit Einführung der zweiten Leichenschau in Bayern zum 01. Januar 2023 wird die Todesbescheinigung nach Auskunft des BayStMGP im

Übrigen erneut überarbeitet und die Formulierungen in den Hinweisen zum Weg der Todesbescheinigung werden klargestellt.

### Das besondere Behördenpostfach (beBPO)

Im Rahmen der Herbst-/Winterdienstbesprechungen 2021/2022 haben wir Sie auch über die seit 01. Januar 2022 geltende Teilnahmepflicht der Standesämter am elektronischen Rechtsverkehr informiert. Nachdem dieses Thema in den vergangenen Monaten nach unserem Eindruck zwar für vergleichsweise wenig Aufsehen gesorgt hat, in der Praxis allerdings durchaus einige Fragen dazu aufgetreten sind, soll an dieser Stelle nochmals kurz darauf eingegangen werden.

Als Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) wird die rechtsverbindliche, einem Erklärenden nach rechtlichen und technischen Regeln sicher zurechenbare elektronische Übermittlung von Prozessklärungen und sonstigen Dokumenten in der Kommunikation zwischen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Parteivertretern (z.B. Rechtsanwälten, Notaren, Bürgern und Unternehmen) bezeichnet. Dafür ist der Einsatz technischer Systeme notwendig, die gewährleisten, dass die Übermittlung unverändert und unverfälscht geschieht (Integrität), dass der angegebene Absender der tatsächliche ist (Authentizität) und kein Unbefugter vom Erklärungsinhalt Kenntnis erlangen kann (Vertraulichkeit).

Rechtsgrundlagen für den ERV sind v.a. das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVGerFÖG) und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). In den verschiedenen gerichtlichen Verfahrensordnungen finden sich dazu parallel ausgestaltete Vorschriften (etwa § 130d ZPO und § 14b FamFG) welche neben der Rechtsanwaltschaft auch alle Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts dazu verpflichten, am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen. Technische Details zum ERV finden sich u.a. in der Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu § 5 der ERRV (Elektronischer Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022

– ERVB 2022) vom 22. November 2021.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen müssen demnach durch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts als elektronische Dokumente übermittelt werden. Aufgrund der Neuregelung ist nach dem 01. Januar 2022 eine nichtelektronische Übermittlung grundsätzlich ausgeschlossen und kann in Gerichtsverfahren zu Rechtsnachteilen führen. Nur ganz ausnahmsweise – für den Fall, dass es zu Störungen des elektronischen Rechtsverkehrs kommt – ist eine Ersatzeinreichung möglich. Eine elektronische Übermittlung ist ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg möglich (§ 14 Abs. 2 FamFG, § 130a ZPO). Eine einfache E-Mail mit angehängten Dateien erfüllt diese Erfordernisse nicht.

Für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts stehen für die Teilnahme am ERV insbesondere die sog. De-Mail sowie das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als sichere Übermittlungswege zur Verfügung.

In der bayerischen Verwaltung kommt als EGVP insbesondere das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) zum Einsatz. Durch die Bereitstellung eines Transformationsdienstes EGVP/De-Mail wird auch die Kommunikation mit De-Mail-Postfächern über ein EGVP bzw. beBPO ermöglicht. Neben staatlichen Behörden können sich grundsätzlich auch alle kommunalen Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Bayern ein beBPO einrichten und den Transformationsdienst EGVP/De-Mail nutzen.

Weiterführende Informationen zur Einrichtung eines beBPOs sowie des Transformationsdienstes EGVP/De-Mail in Bayern finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter <https://www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/erv/>.

Die Verpflichtung zur Nutzung des ERV gilt auch für die Standesämter in gerichtlichen Verfahren vor den Personenstandsgerichten (§§ 48, 49 PStG), weil die Vorschriften des FamFG ge-

mäß § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG dafür anzuwenden sind. Nicht anzuwenden ist der ERV für den Schriftverkehr mit den Oberlandesgerichten in Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG, weil diese jeweils nicht ein gerichtliches, sondern ein Verfahren vor einer Landesjustizbehörde darstellen. Gleiches gilt nach unserer Ansicht auch für die Sterbefallmitteilungen an das Nachlassgericht (Art. 35 AGGVG), da es sich dabei nicht um einen vorbereitenden Schriftsatz oder schriftlich einzureichenden Antrag oder eine solche Erklärung handelt.

### **In eigener Sache: Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2022**

Ende Januar wurde über die obere Aufsicht die Information zu den Mitgliedsbeiträgen des Fachverbandes für das Jahr 2022 versendet und von den örtlichen Aufsichten an die Mitgliedsgemeinden verteilt. Bei Bedarf finden Sie die Information auch auf unserer Homepage unter <https://www.standesbeamte-bayern.de/satzung>.

Neu ist mittlerweile seit 2020 der elektronische Versand der Information, an den Zahlungsmodalitäten hat sich nichts geändert.

Nach wie vor zahlen die kreisfreien Städte direkt an den Verband, die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden ziehen die Landratsämter ein und überweisen diese zusammen mit den Beiträgen des jeweiligen Landkreises.

Wir bitten Sie, dieses Verfahren einzuhalten. Einzelzahlungen von kreisangehörigen Gemeinden sind für beide Seiten sehr aufwändig und führen immer zu Rückfragen und Rücküberweisungen. Mit dem bisherigen Verfahren kann der Aufwand so gering wie möglich gehalten werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

### **Impressum**

Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., Postfach 15 07 26, 80045 München

E-Mail: [info@standesbeamte-bayern.de](mailto:info@standesbeamte-bayern.de)

Internet: [www.standesbeamte-bayern.de](http://www.standesbeamte-bayern.de)

Redaktion:

Gerold Haas, Dagmar Heckel, Silvia Hetzer, Claus Lukas

© März 2022